

**Konkordat über die Grundlagen der Polizei-Zusammenarbeit in der Zentralschweiz
(Polizeikonkordat Zentralschweiz)**

vom ...

**Konkordat über die polizeiliche Zusammenarbeit in der
Zentralschweiz**

vom 25.August 1978

Die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug,

gestützt auf Artikel 48 der Bundesverfassung, vereinbaren:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Konkordat enthält die rechtssetzenden Vorschriften, nach denen sich die Interkantonele Polizei-Zusammenarbeit in der Zentralschweiz richtet.

² Die Allgemeinen Bestimmungen (Abschnitt I.), die Bestimmungen über die Unterstützungs-einsätze (Abschnitt II.) und die weiteren polizeilichen Befugnisse (Abschnitt III.) sowie die Bestimmungen über die Zuständigkeiten und Organe (Abschnitt V.) sind direkt anwendbar.

³ Die Bestimmungen über die polizeiliche Zusammenarbeit mittels Vereinbarung (Abschnitt IV.) sind anwendbar, wenn Kantone miteinander Zusammensetzungvereinbarungen abschliessen.

II. UNTERSTÜTZUNGSEINSÄTZE

Art. 4 Voraussetzungen

Hat ein Ereignis oder ein Anlass einen ausserordentlichen Umfang oder grenzüberschreiten-den Charakter, wie namentlich eine Katastrophe, ein Grossereignis, eine drohende schwer-wiegende oder bereits eingetretene Beeinträchtigung der inneren Sicherheit, ein Grossan-lass oder ein Einsatz verkehrs- oder kriminalpolizeilicher Art und ist ein Kanton nicht in der Lage, dies mit seinem Polizeikorps allein zu bewältigen, kann er die anderen Kantone um Unterstützung ersuchen.

Art. 1 Zweck

¹ Das Konkordat bezweckt die polizeiliche Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe der beteiligten Kantone:
a) bei Katastrophen;
b) bei Gewaltverbrechen wie z.B. Terrorakten, Geiselnahmen, schweren Raubüberfällen;
c) bei schweren aufrührerischen Angriffen gegen Personen und Eigentum;
d) bei gemeinsam vereinbarten Kontrollen verkehrs- und krimi-nalpolizeilicher
e) bei Grossanlässen.
² Die Hilfeleistung hat sich auf jene Ereignisse zu beschränken, die infolge ihres ausserordentlichen Umfangs oder ihres grenz-

überschreitenden Charakters durch die Polizeiorgane des betroffenen Kantons nicht allein bewältigt werden können.

Art. 5 Pflicht zur Unterstützung

¹ Ein ersuchter Kanton ist nach Massgabe des Korpsbestandes seiner Polizei zur Unterstützung verpflichtet, soweit er nicht vordringlich eigene Aufgaben zu erfüllen hat.

² Sind die Voraussetzungen gemäss Artikel 4 nicht gegeben, kann frei über ein Gesuch um Unterstützung entschieden werden.

(nach den Entscheiden in Kanton und Stadt Luzern obsolet)

Art. 3 Hilfeleistung im Konkordatsgebiet

² Der ersuchte Kanton ist nach Massgabe seines Mannschaftsbestandes zur Hilfeleistung verpflichtet, soweit er nicht eigene vordringliche Aufgaben zu erfüllen hat.

³ Die Hilfeleistung im Konkordatsgebiet geht den Hilfeleistungsbegehren anderer Kantone vor.

(keine Ent sprechung im jetzigen Konkordat)

Art. 6 Inhalt der Unterstützung

Für einen Unterstützungseinsatz werden

- a) einem Polizeikorps (Einsatzkorps) Mitarbeitende anderer Polizeikorps (Unterstützungskorps) für einen einzelnen Einsatz oder für eine begrenzte Zeit zur Unterstützung unterstellt oder Material zur Verfügung gestellt;

- b) gemäss Artikel 35 Abs. 1 für ein mehrere Kantone betreffendes Ereignis der Einsatzraum festgelegt, soweit notwendig eine gemeinsame Einsatzleiterin oder ein gemeinsamer Einsatzleiter bestimmt und ihr oder ihm alle eingesetzten Mitarbeitenden unterstellt sowie Material zugewiesen.

Art. 7 Gesuchsverfahren und -vorbereitung

- 1 Die zuständige Behörde des betroffenen Kantons richtet ihr Gesuch an die zuständigen Behörden des ersuchten - Kantons bzw. der ersuchten Kanton oder im Fall von Artikel 6 lit. b an die Zentralschweizer Polizeidirektorinnen- und direktorenkonferenz (ZPDK).

² Die Vorbereitung des Gesuches erfolgt gemäss Artikel 36.

³ In dringenden Fällen kann das Gesuch nachträglich gestellt werden.

Art. 1 Geltungsbereich

³ Zur Hilfeleistung im Sinne des Konkordates können die Konkordatskantone nach Massgabe ihrer Rechtsordnung auch Gemeindepolizeien beziehen

Art. 5 Leitung

¹ Die eigenen wie die ausserkantonalen Polizeikräfte stehen unter der Leitung des Polizeikommandos des Einsatzkantons.

² Erstreckt sich der Einsatz über mehrere dem Konkordat angehörende Kantone, bestimmen die beteiligten Polizeikommandanten Leiter.

Art. 3 Hilfeleistung im Konkordatsgebiet

- 1 Die Hilfeleistung wird durch Gesuch der zuständigen Behörde des Einsatzkantons veranlasst. Über das Begehren entscheidet die zuständige Behörde des ersuchten Kantons. Diese Behörden werden von der Kantonsregierung bezeichnet.

Art. 8 Rechtliche Stellung der Polizeiorgane

¹ Unterstützungseinsätze erfolgen gemäss dem Recht des Einsatzortes.

² Die eingesetzten Polizeiorgane haben die gleichen Befugnisse und Pflichten wie die Polizeiorgane des Kantons des Einsatzortes.

³ Personalrechtlich unterstehen sie dem Kanton, der sie angestellt hat.

Art. 9 Aufsicht

¹ Ein Unterstützungseinsatz gemäss Artikel 6 lit. a steht unter der Aufsicht der zuständigen Behörde des Kantons des Einsatzortes.

² Ein Unterstützungseinsatz gemäss Artikel 6 lit. b sowie die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter stehen unter der Aufsicht der ZPDK. Diese kann die Aufsicht einer Delegation übertragen, der ihre Präsidentin oder ihr Präsident sowie die ZPDK-Mitglieder der Einsatzraum-Kantone angehören.

Art. 10 Rechtspflege

Für die Rechtspflege sind unter Vorbehalt von Artikel 11 die Behörden des Kantons des Einsatzortes zuständig.

Art. 11 Haftung

¹ Der Kanton des Einsatzortes haftet gemäss seinem Recht gegenüber Dritten für Schaden, der diesen im Rahmen des Unterstützungseinsatzes entstanden ist.

Art. 6 Rechtsstellung der ausserkantonalen Polizeikräfte

¹ Abs. 1 2. Satz: Sie haben bei ihren Amtshandlungen die im Einsatzkanton geltenden Vorschriften anzuwenden.

² Die ausserkantonalen Polizeikräfte haben im Rahmen des befohlenen Einsatzes die gleichen Befugnisse und Pflichten wie die kantonale Polizei.

³ Disziplinarisch unterstehen sie dem Stammkanton.

Art. 10 Konkordatsbehörde

¹ Sie beaufsichtigt die polizeiliche Zusammenarbeit und Hilfeleistung aufgrund dieses Konkordates und erteilt den Polizeikommandanten die notwendigen Weisungen;

² – Sie fördert und überwacht die Planung und Vorbereitung gemeinsamer Einsätze;

(keine Entsprechung im jetzigen Konkordat)

Art. 7 Haftung

¹ Abs. 2 1. Satz: Für Schaden, den ausserkantone Polizeikräfte bei ihrem Einsatz einem Dritten zufügen, haftet der Einsatzkanton nach seiner Rechtsordnung.

⁵ Die Grundsätze des Obligationenrechts über den Ausschluss der Haftung bei Selbstverschulden des Geschädigten, die Festsetzung des Schadens, die Bemessung des Schadenersatzes und die Leistung von Genugtuung sind in Schadenfällen nach den Abs. 1 und 2 sinngemäss anwendbar.

⁶ Abs. 2 2. Satz: Haben die Polizeikräfte den Schaden widerrechtlich mit Absicht oder grob fahrlässig verursacht, kann der haftbare Einsatzkanton auf ihren Stammkanton Rückgriff nehmen.

² Für den Schaden, den ausserkantionale Polizeikräfte bei ihrem Einsatz dem Kanton des Einsatzortes, dem Kanton des Unterstützungskorps oder dem Kanton des Einsatzkorps

widerrechtlich zufügen, haftet der Kanton, bei dem sie ange stellt sind, sofern sie vorsätzlich oder grobfählässig gehandelt haben.

³ Die Mitarbeitenden haften nach dessen Recht nur gegenüber dem Kanton, bei dem sie angestellt sind.

¹ Für den Schaden, den ausserkantonale Polizeikräfte bei ihrem Einsatz dem Einsatzkanton mit Absicht oder infolge grober Fahrlässigkeit widerrechtlich verursachen, haftet ihr Stammkanton.

³ Das Klagerrecht des Einsatzkantons und des geschädigten Dritten gegen ausserkantonale Polizeibeamte ist ausgeschlossen.

⁴ Für die Haftpflicht des Polizeibeamten gegenüber seinem Stammkanton gilt dessen kantonales Recht.

Art. 8 *Unfälle*

¹ Der Stammkanton entrichtet seinen Polizeibeamten für die Folgen von Unfällen, die sie beim Dienst im Einsatzkanton erleiden, jene Leistungen, die er nach Massgabe seines Rechtes zu erbringen hat.

² Der Einsatzkanton vergütet dem Stammkanton die Leistungen, die dieser nach Abs. 1 zu erbringen hat, soweit sie nicht durch einen Dritten gedeckt werden.

³ Hat der Stammkanton einem bei der Dienstleistung im Einsatzkanton verunfallten Polizeibeamten Besoldungszahlungen während einer mehr als vierzehntägigen Arbeitsunfähigkeit zu leisten, so hat der Einsatzkanton diese Kosten zu vergüten, soweit sie nicht durch Drittpersonen gedeckt werden.

Art. 12 Abgeltung

¹ Bei einem Unterstützungseinsatz gemäss Artikel 6 lit. a hat der Kanton des Einsatzkorps dem Unterstützungskorps die entstandenen Kosten für Personal, Fahrzeuge und Material gemäss IKAPOL-Ansätze zu vergüten.

² Bei einem Unterstützungseinsatz gemäss Artikel 6 lit. b tragen die Kantone, die dem Einsatzraum angehören, die entstandenen Kosten auf Grund der IKAPOL-Ansätze für Personal, Fahrzeuge und Material zur einen Hälfte zu gleichen Teilen und zur anderen Hälfte im Verhältnis zu ihrer ständigen Wohnbevölkerung gemäss aktueller Bevölkerungsstatistik des Bundes.

Art. 9 *Finanzielles*

³ In den übrigen Fällen hat der Einsatzkanton dem Stammkanton die entstandenen Kosten für Mannschaft, Fahrzeuge und Material zu vergüten; vorbehalten bleibt Art. 354 StGB.

Varianten:

²Bei einem Unterstützungseinsatz gemäss Artikel 6 lit. b tragen die Kantone, die dem Einsatzraum angehören, die entstandenen Kosten auf Grund der IAPOL-Ansätze für Personal, Fahrzeuge und Material gemäss Artikel 12 Abs. 1 der Vereinbarung über die interkantonalen Polizeieinsätze vom 6. April/9. November 2006 (IAPOL-Vereinbarung).

³Kosten für die Unterstützung, die von anderen geleistet wird, werden gemäss Absatz 2 aufgeteilt.

¹Für gemeinsam vereinbarte verkehrs- und kriminalpolizeiliche Kontrollen werden keine Kosten berechnet.

²Für Hilfeleistungen bei Katastrophen werden nur dann Kosten berechnet, wenn und soweit Dritte für diese Kosten auftreten.

V. ZUSTÄNDIGKEITEN UND ORGANE

Art. 33 Kantonale Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit für Abschluss und Änderungen dieses Konkordates und von darauf gestützten Vereinbarungen richtet sich nach dem Recht jedes Kantons.

Art. 1 Geltungsbereich

¹Dem Konkordat gehören die Kantone der Zentralschweiz an, die gemäss ihrer Rechtsordnung den Beitritt erklären.

Art. 34 Zentralschweizer Polizeidirektoren- und -direktorenkonferenz (ZPDK)

a) allgemein

¹Die für die Polizei zuständigen Regierungsmitglieder bilden die Zentralschweizer Polizeidirektoren- und -direktorenkonferenz (ZPDK). Sie konstituiert sich selbst.

²Die ZPDK bezweckt die Zusammenarbeit der Kantone im Bereich der Inneren Sicherheit und wahrt die regionalen Interessen gegenüber anderen Kantonen und dem Bund.

³Im Rahmen dieses Konkordates ist sie das strategische Organ der Polizei-Zusammenarbeit der Zentralschweiz und zuständig für:

- a) die allgemeine Förderung der Polizei-Zusammenarbeit in der Zentralschweiz;
- b) die ihr in diesem Konkordat übertragenen Aufgaben;
- c) den Erlass ihrer Geschäftsordnung;
- d) die periodische Berichterstattung an die Zentralschweizer Regierungskonferenz (ZRK) über den Vollzug dieses Konkordates und die Polizei-Zusammenarbeit in der Zentralschweiz, sowie die Information der Öffentlichkeit.

Art. 10 Konkordatsbehörde

¹Die Vorsteher der für die Polizei zuständigen Direktionen beziehungsweise Departemente bilden die Konkordatsbehörde. Die Konkordatsbehörde konstituiert sich selbst.

⁴ Die ZPDK ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. In dringenden Fällen kann die Präsidentin oder der Präsident selbstständig Entscheide fällen.

⁵ Beschlüsse gemäss Artikel 35 Abs. 1 und Art. 35 Abs. 2 lit. d haben einstimmig zu erfolgen; ein Präsidialentscheid ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Art. 35 b) bei Unterstützungseinsätzen

¹ Die ZPDK ist im Zusammenhang mit Artikel 6 lit. b zuständig für:

- a) die Festlegung des Einsatzraumes und der Mannschaftskontingente
 - b) soweit notwendig die Bestimmung einer Einsatzleiterin oder eines Einsatzleiters
 - c) die Erteilung des Auftrages
 - d) die Genehmigung des Einsatzkonzeptes, der Eventualplanung und der Einsatzrichtlinien (Rules of engagement).
- Beschlüsse gemäss lit. b – d können an eine Delegation gemäss Artikel 9 Abs. 2 übertragen werden.

² Die ZPDK ist weiter zuständig für:

- a) die Einreichung von Unterstützungsge suchen an andere Kantone gemäss der Vereinbarung über die interkantonalen Polizei-einsätze (IKAPOL-Vereinbarung) vom 6. April/9. November 2006, die vom betroffenen Kanton oder von der Einsatzleiterin bzw. vom Einsatzleiter beantragt werden, sofern auch andere Kantone solche Gesuche beantragen;
- b) die Behandlung von Unterstützungsge suchen anderer Kantone gemäss IKAPOL-Vereinbarung;

² Die Konkordatsbehörde hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Sie legt die Mannschaftskontingente fest, welche die Konkordatskantone nach Art. 3 und 4 zu stellen haben;

Art. 4 Hilfeleistung ausserhalb des Konkordatsgebietes

Bei Hilfeleistungsgesuchen im Sinne von Art. 16 Abs. 1 BV von Kantonen, die dem Konkordat nicht angehören, stellen die Konkordatskantone inner Regeln ein gemeinsames Polizeikontingent nach Massgabe ihres Mannschaftsbestandes.

Art. 10 Konkordatsbehörde

² Sie legt die Mannschaftskontingente fest, welche die Kantone nach Art. 3 und 4 zu stellen haben;

- Sie erlässt einen Gebührentarif für die Kosten der Einsätze (Art. 9);
- d) die Festlegung einer gegenüber den IKAPOL-Ansätzen gemäss Artikel 12 Abs. 1 und 2 um höchstens 40% tieferen Abgeltungsregelung.

³Die ZPDK vermittelt bei Streitigkeiten über finanzielle Entschädigungen und Schadener-satzansprüche und unterbreitet den beteiligten Kantonen Vergleichsvorschläge. Scheitert die Vermittlung, findet das Verfahren gemäss Artikel 44 statt.

Art. 36 Zentralschweizer Polizeikommandantenkonferenz (ZPKK)

¹ Die Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Kantone bilden die Zentralschweizer Polizeikommandantenkonferenz (ZPKK). Sie konstituiert sich selbst.

² Die ZPKK ist im Rahmen dieses Konkordates das vorbereitende Organ der ZPDK und zu-ständig für:

- a) die Koordination der Vorbereitung von Unterstützungseinsätzen;
- b) die Vorbereitung der Geschäfte der ZPDK. Sie kann zu allen Geschäftlichen Anträgen stel-len;
- c) den Erlass ihrer von der ZPDK zu genehmigenden Geschäftsordnung.

³ Die ZPKK ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 ihrer stimmberechtigten Mitglieder an-wesend sind. Sie beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberrechtingen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37 Depositärin

¹ Die Staatskanzlei des Kantons Nidwalden ist Depositärin dieses Konkordates sowie aller auf dieses Konkordat gestützten Vereinbarungen.

² Die Kantone ratifizieren ihren Beitritt gegenüber der Depositärin. Sie notifiziert den Kanto-nen die eingegangenen Beitrittserklärungen sowie das Inkrafttreten des Konkordates oder die darauf gestützten Vereinbarungen.

³ Die Depositärin informiert den Bund gemäss Artikel 48 Abs. 3 der Bundesverfassung über das Konkordat sowie die darauf gestützten Vereinbarungen.

⁴ Sie ist besorgt für die Archivierung der Akten der ZPDK und der ZPKK im Staatsarchiv Nid-walden.

– Sie untersucht Streitfälle wegen Kosten und Schadenerersatz-ansprüchen und unterbreitet den beteiligten Kantonen Ver-gleichsvorschläge.

Art. 5 Leitung

² Erstreckt sich der Einsatz über mehrere dem Konkordat ange-hörende Kantone, bestimmen die beteiligten Polizeikommandan-ten den Leiter.

Art. 12 Inkrafttreten, 2. Satz

Der Beitritt ist den Regierungen der Zentralschweizer Kantone mitzuteilen.

Art. 38 Inkrafttreten

¹ Das Konkordat tritt, mit Ausnahme von Abschnitt II., in Kraft, sobald vier Kantone ihren Beitritt erklärt haben.

² Abschnitt II. tritt in Kraft, sobald dem Konkordat alle sechs Zentralschweizer Kantone beigetreten sind.

(Art. 39 – 40)

Art. 41 Beendigung des Konkordates

¹ Das Konkordat wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

² Es kann von jedem Kanton mit einer Frist von einem Jahr per Ende Jahr, erstmals per 31.12.20xx gekündigt werden. Das Konkordat tritt ausser Kraft, wenn die Mitgliederzahl unter vier sinkt.

³ Die Kündigung oder Beendigung bezieht sich ohne anderslautenden Beschluss nur auf das Konkordat. Auf das Konkordat gestützte Vereinbarungen bleiben mit dem Konkordat als Grundlage in Kraft.

(Art. 42 – 44)

Art. 38 Inkrafttreten

¹ Das Konkordat tritt, mit Ausnahme von Abschnitt II., in Kraft, sobald vier Kantone ihren Beitritt erklärt haben.

² Abschnitt II. tritt in Kraft, sobald das Konkordat alle vier Kantonen vier Kantone beigetreten sind.

Art. 11 Dauer des Konkordates, Kündigung

¹ Das Konkordat gilt auf unbeschränkte Dauer.

² Der Austritt eines Kantons ist unter Einhaltung einer einjährigen Frist auf Ende eines Jahres möglich. Die verbleibenden Kantone entscheiden über die Weiterführung des Konkordates.

Art. 12 Inkrafttreten, 1. Satz

¹ Nach Beitritt von mindestens vier Kantonen tritt das Konkordat nach Genehmigung des Bundesrates in Kraft.

Art. 1 Geltungsbereich

² Mit Zustimmung der Regierungen aller Konkordatskantone können auch andere Kantone diesem Konkordat beitreten.